

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 024/2021/1

Dezernat II

15.03.2021

Betrifft: Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Albstadt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss		N	Vorberatung	
Gemeinderat	25.03.2021	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Feuerwehrsatzung der Stadt Albstadt wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Die letzte Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Albstadt erfolgte durch einen Gemeinderatsbeschluss am 12.02.2012. Mittlerweile haben sich Änderungen ergeben und aufgrund der Corona-Pandemie wurden in einem Satzungsmuster des Gemeindetags Regelungen zur Durchführung von Versammlungen (§16) und Wahlen (§17) im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen ergänzt. Die Stabstelle Feuerwehr hat am Freitag, 12. März 2021 vom Kommunalamt des Landratsamtes nach Bitte um Durchsicht der Satzung neben wenigen „redaktionellen“ Änderungen noch Anmerkungen zur Feuerwehrsatzung in der ursprünglichen Vorlage erhalten. Deshalb wurde diese Ergänzungsdrucksache notwendig.

1. In § 2 „Aufgaben“ hat sich in Absatz 2 Nr. 2 die Terminologie laut Feuerwehrgesetz geändert: Aus „Feuersicherheitsdienst“ wird „Brandsicherheitswache“.
2. In § 6 „Altersabteilung“, Absatz 3 war bisher geregelt, dass der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. In Absatz 5 war bisher geregelt, dass die Leiter aller Altersabteilungen aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren einen Sprecher und einen Stellvertreter wählen. Um flexibler zu sein und um Personen für diese Funktionen zu finden, soll die Dauer auf 2 Jahre verkürzt werden und es sollen auch aktive Feuerwehrangehörige gewählt werden können.
3. In § 14 „Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse“ wird gemäß der Mustersatzung und nach Anregung des Kommunalamtes noch Absatz 9 hinzugefügt, der sich auf die Durchführung der Sitzungen ohne Präsenzveranstaltung (§ 16 Abs. 4 und 6) bezieht.
4. - In § 16 „Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen“, Absatz 2 bleibt die Bestimmung, dass in der Hauptversammlung der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege zu erstatten hat und dass die Hauptversammlung über den Rechnungsabschluss beschließt. Dies wird bei der Feuerwehr Albstadt zwar in der Hauptversammlung nicht so praktiziert, wohl aber in den Abteilungsversammlungen, für die diese Bestimmung laut § 16 Abs. 7 auch gilt. Dies ist nach Rücksprache mit dem Kommunalamt so in Ordnung.
 - Nach Absatz 5 wird Absatz 6 eingeschoben mit Regelungen zur Hauptversammlung ohne Präsenzveranstaltung.
5. In § 17 sind die Wahlen geregelt.
Hier wird Absatz 7 eingeschoben mit Regelungen zu Wahlen ohne Präsenzveranstaltung mit den Optionen Briefwahl und Onlinewahl. Dadurch wird auch der Wortlaut in Absatz 1 mit Satz 3 und 4 und in Absatz 2 mit Satz 2 ergänzt.

Der Feuerwehrausschuss wurde am 23.02.2021 nach § 10 Abs. 4 Satz 2 FwG angehört.

Die geänderte Feuerwehrsatzung muss durch den Gemeinderat beschlossen werden (Anlage 1).